

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen nimmt Bezug auf das Schreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes vom 25. März 2014, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und erlaubt sich zu bemerken:

Ziele des Gesetzesentwurfes sind die Sicherstellung von Transparenz staatlichen Handelns, die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen und die allgemein zugängliche Zurverfügungstellung von Informationen von allgemeinem Interesse. Die laut den Erläuterungen „nicht mehr zeitgemäß erscheinenden Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht“ (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG) sollen durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen ersetzt werden. Dadurch wird ein transparenteres und offener gestaltetes staatliches Handeln erwartet.

Der Entwurf ist grundsätzlich sehr weit gefasst, räumt jedoch gleichzeitig eine Vielzahl von Einschränkungsmöglichkeiten ein. Wesentlich wird sein, wie die Informationspflicht einfachgesetzlich konkretisiert wird. Aufgrund unterschiedlicher Kompetenzen besteht die Gefahr, dass es zu einer Rechtsunsicherheit schaffenden Rechtszersplitterung kommt. Die vorgeschlagenen Änderungen in der vorliegenden Form werden seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen kritisch gesehen, zumal sich aus dem Entwurf und den Erläuterungen keine eindeutigen Handlungsanleitungen für die Organe der Bundesverwaltung ergeben.

Zu Art. 22a Abs. 1 des Entwurfes:

Artikel 22a Abs. 1 des Entwurfes verpflichtet ua. die Organe der Bundesverwaltung zur Veröffentlichung erstellter oder beauftragter Informationen von allgemeinem Interesse, soweit nicht ein Ausnahmetatbestand Platz greift.

Geschäftszahl: BMBF-14.363/0003-III/4/2014
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung: III/4
E-Mail: simone.gartner-springer@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2331/531 20-812331
Ihr Zeichen: BKA-601.999/0001-V/1/2014

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Der Begriff „*Informationen von allgemeinem Interesse*“ ist nicht näher determiniert und auch aus den Erläuterungen nicht zweifelsfrei erschließbar. Jede „amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“ (vgl. die Erläuterungen zu Z 1 des Entwurfes) würde auch die gesamte Aktenführung, jedes Sitzungsprotokoll etc. betreffen. Entsprechend den Erläuterungen fallen darunter jedenfalls auch Tätigkeitsberichte und Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012. Dazu sei festgehalten, dass Tätigkeitsberichte in der Praxis häufig Informationen enthalten, wie zB. Namen von Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern, die durch das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, geschützt sind. Klärungsbedürftig erscheint, ob gegebenenfalls eine unter Unkenntlichmachung von schützenswerten Informationen erstellte Fassung eines Tätigkeitsberichts zu publizieren ist oder dieser in seiner Gesamtheit zurück gehalten werden kann. In sensiblen Bereichen, wie zB. Adressen von Einrichtungen zum Schutz vor Gewalt, wie Frauenhäuser, Schutzwohnungen für Betroffene von Frauenhandel oder Zwangsverheiratung, wird vom Ausnahmetatbestand „*Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit*“ auszugehen sein. Es stellt sich ferner die Frage, ob Verträge im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu publizieren sind, auch ohne Antrag, und wieweit in diesen Fällen personenbezogene Daten oder das Geschäftsgeheimnis der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners zu schützen sind.

Betreffend die Veröffentlichung gemäß Art. 22 Abs. 1 des Entwurfes bzw. die Herausgabe von Gutachten, die möglicherweise den Informationsberechtigten zur Verfügung gestellt werden müssen (Art. 22a Abs. 2 des Entwurfes), besteht keine abschließende Klarheit darüber, welche damit gemeint sein könnten. Im Bereich der Schulbehörden des Bundes gibt es ein Vielzahl von Gutachten, die einerseits etwa Lehrkräfte (zB. amtsärztliche Gutachten), andererseits aber auch Schülerinnen und Schüler (zB. Gutachten im Verfahren bei Widersprüchen gegen Nicht-Aufsteigen) oder beide – Lehrkräfte wie Schülerinnen und Schüler – (zB. „Inspektionsberichte“ im Hinblick auf die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes aufgrund des Privatschulgesetzes) betreffen. Es wird davon ausgegangen, dass diese nicht unter „*Informationen von allgemeinem Interesse*“ im Sinne des Art. 22a Abs. 1 des Entwurfes zu subsumieren sind, weil sie auf Einzelfälle bezogen sind bzw. sein können. Selbst bei einer Anonymisierung – die wiederum einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand darstellen würde, der nicht bewältigbar wäre – wäre bei der Weitergabe derartiger Gutachten immer die erhöhte Gefahr der Bestimmbarkeit von personenbezogenen Daten gegeben.

Weiters wird zu bedenken gegeben, dass Konkretisierungen in Materiengesetzen nicht immer möglich sind. Förderung von Projekten oder Einrichtungen basieren nicht unbedingt auf solchen Gesetzen, sondern oft unmittelbar auf Art. 17 B-VG. Dort wo Materiengesetze zur Verfügung stehen, ist u.U. eine Fülle von Gesetzesanpassungen (Bundes- und Landesgesetze) zu erwarten, um Rechtssicherheit herzustellen.

Widersprüchlich erscheint es, Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 TDBG 2012 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, während gemäß den Bestimmungen des TDBG 2012 nur eigene Förderungen abfragbar sind. Auch steht diese Bestimmung in einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Datenschutz.

Nachdem Gutachten und Studien generell veröffentlicht werden sollen, ist bei Auftragsgutachten und Auftragsstudien darauf zu achten, dass von der Urheberin bzw. vom Urheber das Veröffentlichungsrecht vertraglich eingeräumt wird. Um Auseinandersetzungen zu vermeiden wäre das

Einräumen einer gesetzlichen freien Werknutzung für diese Zwecke in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Zu Art. 22a Abs. 2 des Entwurfes:

Anspruchsberechtigte:

Zunächst ist der Kreis der Anspruchsberechtigten noch einer näheren Klärung zuzuführen. Anspruchsberechtigt ist jedermann, dh. nach Ansicht des Bundesministeriums für Bildung und Frauen jedenfalls jede natürliche Person. Aufgrund der Formulierung wird ein „Jedermann-Recht“ zum Ausdruck gebracht, sodass angenommen wird, dass das Recht auf Zugang zu Information natürlichen wie juristischen Personen des Privatrechts mit Rechtsfähigkeit zukommt. Klärungsbedürftig erscheint, ob auch Bürgerinitiativen als eine Gesamtheit von berechtigten Mitgliedern (jede einzelne Person von einer derartigen Initiative ist anspruchsberechtigt) anspruchsberechtigt sein werden. Ferner wird vorausgesetzt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts als Anspruchsberechtigte im Hinblick auf das Rechtsinstitut der Amtshilfe und im Hinblick auf die Zielsetzung des Rechtsetzungsvorhabens ausscheiden.

Insbesondere im Bildungsbereich ist die Anzahl der von Bildung und Schule Betroffenen und sohin der an der Schule und schulischen Abläufen interessierten Bürgerinnen und Bürger enorm hoch. Zu den Informationssuchenden zählen neben Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen sowie auch zahlreiche ua. externe bildungsinteressierte Personen, Institutionen und Verbände, Interessensvertretungen und Medien.

Anspruchsverpflichtete:

Es wird davon ausgegangen, dass unter der Wendung „den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betrauten Organen“ nicht nur ua. die Schulbehörden des Bundes, sondern auch Schulen als unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts bzw. die Pädagogischen Hochschulen in Bundesvollziehung zu subsumieren sind. In Einrichtungen, wo Prüfungen durchgeführt werden, besteht der Bedarf, Prüfungsinhalte und deren Lösungen nicht vorzeitig bekannt werden zu lassen. Es könnte angedacht werden, entweder Bereichsausnahmetatbestände zugunsten einzelner Stellen (zB. Im Bildungsbereich: Schulen und Pädagogische Hochschulen als anspruchsbefreite Stellen) bzw. einen Ausnahmetatbestand zB. „Gegenüber den Schulen und Pädagogischen Hochschulen besteht das Recht auf Zugang zu Informationen nur, soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden“ zum Schutz vor der Herausgabe von Fragensammlungen, Prüfungsfragen bzw. deren Lösungen zu schaffen.

Art des Informationszugangs:

Die Bestimmung des Art. 22a des Entwurfes enthält noch keine Regelung betreffend das „Wie“ des Informationszugangs. Gegenstand der zu erlassenden Materiengesetze wird sein, ob die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betrauten Organe wählen können, ob sie Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise (etwa in Form der Zusammenstellung von Akteninhalten) zur Verfügung stellen oder ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über die Art des Informationszugangs entscheiden kann bzw. das Organ der Bundesverwaltung aus wichtigen Gründen, zB. höherer Verwaltungsaufwand, von diesem Begehren wieder abweichen kann. Weiters wird davon ausgegangen, dass Originaldokumente dann nicht zugänglich sein werden, wenn Unkenntlichmachungen von schützenswerten Infor-

mationen erforderlich sind. In solchen Fällen wird sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit dem Zugang zu oder der Überlassung einer Kopie begnügen müssen, da die Integrität des Originaldokuments zu wahren ist.

Nicht immer wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Zugang zu den Originaldokumenten verlangen: Wird beispielsweise eine Aufstellung verlangt, die aus mehreren Akten herausgefiltert werden muss, wird das Informationsbegehren auf Auskunft einen erheblichen Aufwand beim Organ der Bundesverwaltung verursachen. Gleichzeitig stellt jedoch der „erhebliche Aufwand“ für sich allein keinen Ablehnungsgrund dar. Demgegenüber normiert § 1 Abs. 2 des geltenden Auskunftspflichtgesetzes, dass Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen sind, welcher die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Auch sind Auskünfte derzeit nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

Anspruchsgegenstand:

Anspruchsgegenstand sind Informationen. Entsprechend den Erläuterungen ist Information jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung (dh. Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten unabhängig von der der Art des Speichermediums), ausgenommen Entwürfe und Notizen. Der Begriff der Information als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung ist damit der zentrale Begriff des Art. 22a des Entwurfes. Dieser bestimmt den Anspruchsgegenstand. Klärungsbedürftig erscheint, ob es sich beim Recht auf Zugang auf Informationen ausschließlich um ein aktenbezogenes Informationsrecht handelt oder ob auch nicht aktenbezogene Informationen (zB. Terminkalender eines Regierungsmitglieds) mitumfasst sind. Im Falle eines aktenbezogenen Informationsrechts wird zu bedenken gegeben, dass Informationsansprüche durch eine parallele oder ergänzende Führung in Form von Handunterlagen unterlaufen werden könnte.

Art. 22a des Entwurfes wird seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen weit verstanden, da ein voraussetzungsloser Informationszugangsanspruch gewährt werden soll. Es wird angenommen, dass der regelmäßige Informationsaustausch zwischen Bediensteten etwa in Rechtsfragen zu deren Auslegung („privatdienstliche Korrespondenz“) aus dem Informationsbegriff herausgelöst werden soll.

Entsprechend den Erläuterungen gelten als Informationen nur Tatsachen, die bereits bekannt sind und nicht solche, die erst – auf welche Art immer – erhoben werden müssen. Daraus wird geschlossen, dass auch kein Anspruch auf Wiederbeschaffung von Informationen seitens der Bundesorgane bezüglich nicht mehr vorhandener Informationen, zB weil diese ausgesondert wurden, besteht. Es wird weiters davon ausgegangen, dass eine Verpflichtung der Bundesorgane, die Richtigkeit der Information zu überprüfen, bei ihr nicht vorhandene Informationen zu beschaffen und Akteninhalte in irgendeiner Form zu erläutern, nicht besteht.

Klärungsbedürftig erscheint auch, wer jedenfalls die zuständige Stelle ist. Es wird angenommen, dass über den Antrag jene Organe der Bundesverwaltung entscheiden, die über die begehrten Informationen verfügungsberechtigt sind. Eine zu Unrecht um Information ersuchte Stelle wird den Informationssuchenden grundsätzlich an die zuständige Stelle zu verweisen haben, um Mehrfachbeantwortungen zu verhindern.

Ausschlussgründe:

Das Recht auf Information wird durch Ausschlussgründe beschränkt. Die Ausschlussgründe lassen sich im Wesentlichen in drei Hauptkategorien einteilen: Schutz besonderer öffentlicher Belange, Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses und Schutz personenbezogener Daten.

Schutz von besonderen öffentlichen Belangen:

Art. 22a des Entwurfes schützt gewisse öffentliche Belange (zB. nationale Sicherheit, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) und konstituiert damit einen Teil der negativen Tatbestandsvoraussetzungen, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Tatbestandsvoraussetzungen in den Erläuterungen nicht näher ausgeführt bzw. konkretisiert werden und hier ein Ermessensspielraum besteht. Nach diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis wird angenommen, dass der Zugang zu Informationen die Regel sein soll, die Verweigerung des Zugangs die – wohl – begründungspflichtige Ausnahme.

Schutz des Entscheidungsprozesses:

Der Ausnahmetatbestand „*Vorbereitung einer Entscheidung*“ soll den Erfolg der (behördlichen) Entscheidung schützen. Die Besonderheit dieses Ausnahmetatbestandes wird darin gesehen, dass der zeitliche Anwendungsbereich bei diesem beschränkt ist. Im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung des Schutzzumfangs der Vorschrift, erscheint klärungsbedürftig, ob eine Informationspflicht über den Abschluss des Verfahrens seitens der Organe der Bundesverwaltung besteht.

Ferner wird davon ausgegangen, dass sich der Ausnahmetatbestand nicht nur auf Verwaltungsverfahren mit dem Ziel des Erlassens eines Verwaltungsaktes (zB. Bescheid) beschränkt, sondern sich der Tatbestand auch auf Entscheidungen außerhalb von förmlichen Verwaltungsverfahren (zB. Interne Abstimmungen zwischen den Ressorts im Vorfeld eines Gesetzesentwurfs) erstreckt.

Betreffend Auftragsvergaben sollten bis zur Vergabe die Informationen durch den Ausnahmetatbestand „*zur Vorbereitung einer Entscheidung*“ von der Informationspflicht ausgenommen sein. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens müssten dann aber grundsätzlich die Entscheidungsgründe, die zur Vergabe geführt haben, offen gelegt werden. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers iS einer Schaffung von Transparenz. Jedoch wäre wieder im Einzelfall zu prüfen, ob betreffend Unterlagen, die von den Unternehmen eingereicht wurden und die Informationen über das Unternehmen (zB. wirtschaftliche Strukturen, Kalkulationen) enthalten, ein schutzwürdiges Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung überwiegt. Eine Regelung im Materiengesetz wäre auch hier begrüßenswert.

Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen:

Ein die Informationspflicht einschränkender Tatbestand gemäß § 22a Abs. 2 B-VG ist die „*Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen*“ – dies betrifft insbesondere das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000. Hier ist im Einzelfall eine Interessensabwägung durchzuführen, wobei diese Prüfung in der Praxis meist sehr aufwendig ist. In Fallgruppen, wo von vornherein absehbar ist, dass ein Geheimhaltungsrecht iSd Datenschutzrechtes bestehen wird, wäre eine einfachgesetzliche Regelung von Bedeutung, um unnötigen Verwaltungsaufwand abzuwenden.

Zu den Ausnahmetatbeständen im Allgemeinen:

Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wird bemerkt, dass es diese Ausnahmetatbestände sind, die im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stehen werden. Da angenommen wird, dass es auf die Motivation des Informationssuchenden nicht ankommt, kann es daher offen bleiben, für welchen Zweck die Informationen begehrt werden bzw. ob überhaupt ein (rechtlich anerkannter) Zweck dahinter steht. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass die informationsverpflichtete Stelle der Bürgerin bzw. dem Bürger nichts entgegenhalten kann, wenn sie bzw. er die Informationen zur zB. Vorbereitung eines Schadensersatzprozesses gegen eine Behörde nutzen möchte, die einer gerichtlichen Aufarbeitung vorgreifen würden.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wird davon ausgegangen, dass der informationsverpflichteten Stelle die Darlegungslast obliegt, die Voraussetzungen der in Anspruch genommenen Schutzbestimmung nachzuweisen. Je nach Ausnahmetatbestand heißt dies, dass das Organ der Bundesverwaltung konkret und im Einzelnen nachweisen wird müssen, dass das Bekanntwerden der Information konkrete Nachteile hat. Führt das Bundesorgan allerdings einen solchen Nachweis nicht, kann sie daher nicht explizit darlegen, warum welche Teile eines Falles bzw. einer Angelegenheit geheim zu halten sind, wird angenommen, dass die Informationen preisgegeben werden müssen bzw. der Zugang hierzu zu gewähren ist. Weiters wird seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen davon ausgegangen, dass die Darlegung der konkreten Nachteile nicht so ausführlich erfolgen dürfe, dass aus den so gegebenen Begründungen auf den Inhalt der Informationen selbst geschlossen werden kann. Andererseits wird angenommen, dass die erwünschten Informationen einzeln darauf zu überprüfen sein werden, ob sie einem Ausnahmetatbestand erfüllen, weil sonst ein teilweiser Informationszugang zu gewähren sein wird. Wo die Grenzen konkret verlaufen und ob sich das Bundesorgan nicht in bestimmten Fallkonstellationen auch pauschal auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit bestimmter Informationen (zB. Beschluss über die Vertraulichkeit der behandelten Angelegenheit in einer nicht-öffentlichen Sitzung) berufen kann, ist einer Klärung zuzuführen.

Ergänzungsbedürftig erscheint der Entwurf durch Materiengesetze auch insoweit, als sich weder Regelungen darüber finden, ob im Falle des Eingreifens von Ausschlussstatbeständen ein beschränkter Informationszugang zu gewähren ist noch darüber, dass auf Verwaltungsseite geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen sind, um Informationen, die mit schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Belangen verknüpft sind bzw. es sein könnten, so vorzubereiten, dass sie möglichst ohne großen Aufwand im Falle einer Antragstellung zugänglich gemacht werden können.

Im Gegensatz zum geltenden Auskunftspflichtgesetz gibt es keinen Ausschlussstatbestand für mutwillige Informationsbegehren. Derzeit sind Auskünfte nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden. Darüber hinaus wird nochmals auf die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des geltenden Auskunftspflichtgesetzes hingewiesen, wonach Auskünfte nur einem die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigenden Umfang erteilt werden dürfen.

Gegenstand der Materiengesetze:

Gegenstand der zu erlassenden Materiengesetze wird – neben den bereits angeführten Angelegenheiten – ferner sein, innerhalb welcher Frist die Informationen oder in welcher Form die Informationen zu erteilen sind („Aufbereitung der Informationen für die Bürgerinnen und den

Bürger“ vs. „Ermöglichung des unmittelbaren Aktenzugangs für Bürgerinnen und Bürger“), in welcher Form die Nichterteilung der Information (ua. Bescheid) ergeht und welche Verfahrens-, Gebühren- und Rechtsmittelregelungen zur Anwendung gelangen (zB. AVG 1991 idgF.).

Zu den Erläuterungen:

Einleitend sei zu den Erläuterungen bemerkt, dass diese im Hinblick auf die Bedeutung des Rechtsetzungsvorhabens sehr mangelhaft erscheinen und daher viele mit diesem Vorhaben verbundene Fragestellungen offen bleiben und keiner Beantwortung zugeführt werden.

Nach der aktuellen Regelung des Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG hat jedermann gegenüber den Organen der gesamten Verwaltung (zu verstehen im funktionellen Sinne) – wenn auch nicht gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Organen des Rechnungshofes, usw. – das Recht auf Auskunft.

Bereits heute werden Informationsbegehren und Anträge auf Auskunftserteilung in erheblicher, stetig steigender Anzahl von den Schulbehörden und Bildungsverantwortlichen zeitnah und bürgerfreundlich erledigt. Die Bearbeitung der zu erwartenden Flut von zusätzlichen Anträgen geht mit einem enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand der genannten Einrichtungen einher. Auch die weiters vorgesehene Obliegenheit der informationsverpflichteten Organe der Bundesverwaltung, welchen im Ablehnungsfall eines Informationsbegehrens die Darlegungslast obliegt nachzuweisen, dass das Bekanntwerden einer bestimmten Information konkrete Nachteile hat, bindet zusätzlich juristisch qualifizierte Kapazitäten der Schulbehörden, die für die Erledigung ihrer Kernaufgaben dringend benötigt werden. Es handelt sich oftmals um sehr sensible Daten und die Grenze zwischen Informationspflicht und Ablehnung zu ziehen, kann sich als äußerst schwierig gestalten, wie die Erfahrungen jetzt schon zeigen.

Die Bedenken erhärten sich auch vor allem aufgrund der Tatsache, dass nach dem Entwurf und dessen Gesetzesmaterialien das Recht auf Information – das „Jedermann“ zusteht – unabhängig von einem rechtlichen Interesse gegeben wäre. Damit braucht man als Informationsberechtigter nicht einmal einen Grund nennen, wenn man amtliche Informationen beanspruchen will. Dass damit ein stark erhöhter Verwaltungsaufwand – dessen Kosten man auch aufgrund der Tatsache, dass nicht gleichzeitig zu dieser B-VG-Novelle auch die Ausführungsbestimmungen erlassen werden – einhergeht, ist evident.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gegenwärtig die Rahmenbedingungen in der öffentlichen Verwaltung derart ausgestaltet sind, dass nicht einmal ausreichende Ressourcen zur Bewältigung ihrer Kernaufgaben gesichert sind; gleichzeitig werden dem öffentlichen Dienst immer wieder zusätzliche Aufgaben übertragen, und steigt der Verwaltungsaufwand kontinuierlich an.

Die Einführung der neuen Bestimmung im B-VG (Art. 22a B-VG) würde einen massiven Mehraufwand für die Verwaltungsbehörden und Bildungseinrichtungen bedeuten. Da die gegenständliche Novelle neuerlich einen beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand mit sich bringt, der

personelle Ressourcen bindet, sowie gegebenenfalls auch einen beträchtlichen Entwicklungsaufwand für die Datenbereitstellung mit sich bringt, sind die Ausführungen betreffend den finanziellen Mehraufwand in der WFA insofern nicht nachvollziehbar. Auch die „aktive Informationspolitik“ bedingt die Umstellung der Websites verbunden mit einem nicht unerheblichem Programmierungs- und Wartungsbedarf, weshalb die Aussage, dass es mit diesem Vorhaben keinen wesentlichen finanziellen Auswirkungen für Bund verbunden sind, bezweifelt werden.

Das Recht der Bürgerinnen und Bürger, Informationen über staatliches Handeln zu erhalten, ist nach der geltenden Rechtslage bereits gewährleistet und wird auch laufend aktiv und bürgernah praktiziert. Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesvorhabens erscheint, gemessen am Aufwand und dem aus den oben angeführten Gründen zwangsläufig damit verbundenen Effizienzverlust des Handelns von Organen der Bundesverwaltung wenig zweckdienlich und zielführend.

Im Hinblick auf die Tragweite des Rechtsetzungsvorhabens und im Hinblick auf die für das Bundesministerium für Bildung und Frauen wesentlichen Fragestellungen darf bereits an dieser Stelle das Interesse an der Abhaltung gemeinsamer interministerieller Gespräche bekundet werden.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Wien, 13. Mai 2014
Für die Bundesministerin:
SektChef Mag. Wolfgang Stelzmüller

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	WOPHm7G3CMUw9G7h9hFE2grCx6Dgvwu777RSary8Yb4YE/VPuKMh4S4FlaQaipay7pm25ubj0nMVOF11wTQhF+URp4iFQiCbcee+FrCTRI/fKLuZ3EJtp+17ilyr6KAy+FEkB6KsyMrqfNaNUFzlynskUUv3DejYK9vGooZSgLCWM6jDYNL6wNPgmNJ6dMeFre3hxrpu3fQmzJKoGJg5UtD9Xb+zAJNdeZrkzpr8ucyurvc8CeQH0/E0whggeFDqI0HGeo7GIMoZLC6drYCgegXABRw8spo+QJbNvIM8bL1UbtPElc+/0C5Xo74OObf1+LTh3zkt+sU4VJF2WCwbw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-13T09:35:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	